

Ein Junge will, dass sein Vater für ihn sorgt, was sagt das Gericht dazu?

Kurzreferat

Anlass: Dienstagstreff Mannschaft vom 13. August 2013
Autor: T. Aschwanden

Einleitung

Was sagt das Gericht dazu?

Dazu werde ich gleich Stellung nehmen, ich möchte aber einige Gegenfragen stellen.

Was denkt ein Kind, das vor Gericht muss? Was hat dieses Kind schon erlebt mit seinen Eltern? Wo bleibt der gesunde Menschenverstand der Eltern? Wo bleibt der Respekt gegenüber diesem Kind? Als dieses Kind auf die Welt kam, hat man ihm das für die Zukunft gewünscht? Kaum, ich bin überzeugt, dass man diesem Kind eine unbeschwerte, glückliche Kindheit gewünscht hat. Ist das eine unbeschwerte, glückliche Kindheit? Ich lasse diese Fragen einfach mal stehen und wende mich dem Hauptthema zu.

Was sagt das Gericht dazu

Haben die Eltern das **gemeinsame Sorgerecht**, kann der Alleininhaber der Obhut grundsätzlich ohne behördliche Mitwirkung das Kind dem anderen Elternteil anvertrauen, weil ihm als Obhutsinhaber das Recht zusteht, zu bestimmen wo sich das Kind aufhält. Sind Kind und Eltern sich einig ist dies sicher der optimale Fall und kann ohne Gericht geregelt werden.

Beim **alleinigen Sorgerecht** wird es etwas schwieriger, es sei denn, dass der sorgeberechtigte Elternteil einverstanden ist.

Bei ganz schwierigen Verhältnissen kann die KESB die Obhut oder die elterliche Sorge dem Inhaber entziehen (Art. 310). Der Entzug der elterlichen Sorge und der Obhut durch die KESB bedingt die Voraussetzung einer Kinderschutzmassnahme, Gefährdung des Kindeswohls und fehlende Abhilfe durch die Eltern. Gegen den Widerspruch des erziehungsberechtigten Elternteils kann das Sorge- und Obhutsrecht aber nicht dem anderen Elternteil übertragen werden. Die Obhut geht dann an die KESB über. Die KESB kann sich gegenüber dem Vater einverstanden erklären, dass er das Kind in seine Obhut nimmt. Rechtlich würde das Obhutsrecht dann gemeinsam vom Vater und von der KESB ausgeübt.

Bei unüberwindlichen Meinungsverschiedenheiten unter den Eltern besteht nur die Möglichkeit der Neuzuteilung der elterlichen Sorge gemäss Art. 298a Abs. 2 ZGB. Dies gilt im Übrigen auch für unverheiratete Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht.

Wer ist zuständig

Art. 134 Abs. 3 ZGB

Sind sich die Eltern einig oder ist ein Elternteil verstorben, so ist die KESB für die Neuregelung der elterlichen Sorge und die Genehmigung eines Unterhaltsvertrages zuständig.

In den übrigen Fällen entscheidet das für die Abänderung des Scheidungsurteils zuständige Gericht.

Voraussetzung für die Umteilung der elterlichen Sorge oder Obhut ist, dass wegen wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse, zum Wohl des Kindes, eine Neuregelung geboten ist. Weil stabile Lebensverhältnisse im Interesse des Kindes liegen, genügt hierfür nicht jede Uneinigkeit der Eltern.

Wie im Scheidungsverfahren erfolgt die persönliche Anhörung der Kinder durch das Gericht bzw. der KESB selbst oder durch eine von diesen beauftragte Drittperson. Soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Allenfalls braucht es ein Kindergutachten.

Wer kann klagen

Ein Gesuch um Änderung der elterlichen Sorge kann sowohl von den Eltern, vom Kind, als auch von der KESB eingeleitet werden (Art. 134 Abs. 1 ZGB). Der Gesetzgeber lässt offen, wer die Initiative ergreifen soll. Vor allem dem urteilsfähigen Kind wird die Möglichkeit eröffnet, unabhängig von der KESB ein gerichtliches Verfahren einzuleiten (Art. 19 Abs. 2 ZGB), was vor allem dann massgeblich ist, wenn die KESB das Kindeswohl durch die gegebene Lösung für nicht gefährdet betrachtet.

Was sagt das Bundesgericht dazu

5P.328/2005 v. 19.01.2006

Das Bundesgericht hielt fest, dass für die Zuteilung der Obhut das Wohl des Kindes Vorrang vor allen anderen Überlegungen habe, insbesondere vor den Wünschen der Eltern. Sind beide Eltern zur Erziehung und Betreuung der Kinder geeignet und bereit, kann der Faktor der Stabilität ausschlaggebend sein. Derjenige Elternteil, bei dem künftig mit weniger einschneidenden Veränderungen für das Kind zu rechnen ist, erhält in diesem Fall den Vorzug.

Das Bundesgericht hat für die Kinder entschieden. Das Kind sollte nicht entscheiden müssen zwischen Vater und Mutter. Lasst die Kinder, Kinder sein und haltet sie aus dem Paarkonflikt raus. Sucht gemeinsam als Familie die ideale Lösung für die Kinder, so können sie unbeschwert und unbeschadet aufwachsen.